



Hochlastzeitfenster nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV für das

Geschäftsjahr 2027 der Stadtwerke Dülmen GmbH

(Datenbasis: Lastgangdaten vom 01.09.2025 - 31.08.2026)

Netzebene	Jahreszeit	Zeitfenster
Mittelspannung	Frühling (1. März - 31. Mai)	---
	Sommer (1. Juni - 31. August)	---
	Herbst (1. September - 30. November)	---
	Winter (1. Dezember - 28/29. Februar)	08:00 - 13:45
		14:15 - 15:00
		17:00 - 19:15

Netzebene	Jahreszeit	Zeitfenster
Umspannung (U Msp / Nsp)	Frühling (1. März - 31. Mai)	---
	Sommer (1. Juni - 31. August)	---
	Herbst (1. September - 30. November)	---
	Winter (1. Dezember - 28/29. Februar)	17:15 - 19:15

Netzebene	Jahreszeit	Zeitfenster
Niederspannung	Frühling (1. März - 31. Mai)	---
	Sommer (1. Juni - 31. August)	---
	Herbst (1. September - 30. November)	17:30 - 18:45
	Winter (1. Dezember - 28/29. Februar)	17:00 - 19:30

Die Angaben beziehen sich auf den Zeitraum und nicht auf den Viertelstundenwert.

Bspw. bezieht sich der Zeitraum "08:00 - 09:15" auf die Dauer von 08:00:00 bis 09:14:59.

Die Hochlastzeiten sind ausschließlich an Werktagen gültig. Wochenenden, Feiertage sowie die Zeiten zwischen Weihnachten und Neujahr gelten als Nebenzeiten. Brückentage werden wie Werktage berücksichtigt. Es gelten die Feiertagsprofile (VDEW).

Weitere Voraussetzungen:

"Leitfaden zur Genehmigung individueller Netzentgeltvereinbarung nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV und von Befreiung von Netzentgelten nach § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV (Stand Dezember 2012)"

Quelle: BNetzA

Erheblichkeitsschwelle - Auszug aus dem Leitfaden der BNetzA:

"Um sicherzustellen, dass der Höchstlastbetrag des Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der prognostizierten zeitgleichen Jahreshöchstlast der übrigen Entnahmen des Netzes abweichen wird, ist ein individuelles Entgelt nur dann anzubieten, wenn die voraussichtliche Höchstlast des betroffenen Letztverbrauchers innerhalb der Hochlastzeitfenster einen ausreichenden Abstand zur voraussichtlichen Jahreshöchstlast außerhalb der Hochlastzeitfenster aufweisen wird. Insoweit sind für die betreffenden Netzebenen prozentuale Mindestabstände (Erheblichkeitsschwellen) einzuhalten. Die jeweilige Erheblichkeitsschwelle ist prozentual anhand der Lastreduzierung zu bestimmen. Hierbei wird die Jahreshöchstlast des Netznutzers ins Verhältnis gesetzt zur höchsten Last im Hochlastzeitfenster des Netznutzers"

Netzebene	Erheblichkeitsschwelle
Mittelspannung	20%
Umspannung (U Msp/Nsp)	30%
Niederspannung	30%

"Darüber hinaus ist eine Mindestverlagerung von 100 kW in allen Netz- und Umspannebenen erforderlich."

Bagatellgrenze - Auszug aus dem Leitfaden der BNetzA:

"Um zu verhindern, dass die mit der Bearbeitung des Antrags verbundenen Transaktionskosten der beteiligten Unternehmen die im Falle einer Genehmigung zu erzielenden Kostenreduktion übersteigen, ist ein Antrag auf Genehmigung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV nur dann genehmigungsfähig, wenn die anhand der Prognose zu erwartende Entgeltreduzierung mindestens 500,00 € beträgt."